

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 77.

Sonnabend, den 25. September.

1897.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Septbr. 1897, enthält: Nr. 2418. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 18. September 1897.

Seine Erlaucht der Graf-Regent haben den Königlich Preussischen Premier-Lieutenant a. D. Adolar von Donop hier selbst zum Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold, den 24. September 1897.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.
Fhr. v. Duadt.

Der Bürgermeister Lünning in Lage ist mit der Wahrnehmung der Amtsanwaltschaftsgeschäfte beim Fürstlichen Amtsgerichte Lage vom 1. Oktober d. J. an beauftragt worden.

Detmold, 22. September 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Miesitzschek.

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Prämiiung von Zuchtstuten wurden prämiirt:

1. des Landwirths Ridder Nr. 30 in Schwalenberg 5 jährige braune Stute mit Stern rechts, hinten weißer Krone mit schwarzem Fleck,
2. des Landwirths Müller Nr. 77 in Schwalenberg 6 jährige schwarze Stute mit weißen Haaren an der Stirn,
3. des Landwirths Puls Nr. 2 in Altendonop 3 jährige braune Stute mit Stern und Schnippe, weißem rechten Hinterfuß,
4. des Landwirths Kerkhof Nr. 4 in Trop-

hagen 3 1/2 jährige braune Stute mit weißen Haaren an der Stirn, links vorn und rechts hinten weißen, schwarzgefleckten Köthen,

5. des Landwirths Engelsmeier Nr. 1 in Kalldorf 3 jährige braune Stute ohne Abzeichen,
6. des Landwirths Held Nr. 4 in Harbissen 3 jährige braune Stute ohne Abzeichen,
7. des Landwirths Sünkel Nr. 3 in Heidenoldendorf 3 1/2 jährige dunkelbraune Stute ohne Abzeichen,
8. des Landwirths Kullmeier Nr. 3 in Hiddesen 3 1/2 jährige dunkle Fuchsstute ohne Abzeichen,
9. des Landwirths Kullmeier Nr. 19 in Kleinenmarpe 7 jährige dunkelbraune Stute mit Stern,
10. des Landwirths Lohmann Nr. 2 in Hiddesen 11 jährige hellbraune Stute, links und rechts hinten weiß.

Bei der Klassifizierung wurde die Stute unter Nr. 8 mit Nr. 1, die übrigen Stuten wurden mit Nr. 11 bezeichnet.

Die Prämienbeträge werden erst nach 2 Jahren festgesetzt und gezahlt, sofern alsdann die Erfüllung der bekannt gemachten Bedingungen nachgewiesen wird.

Für 7 der im Jahre 1895 prämiirten 11 Stuten ist der erforderliche Nachweis erbracht und die Zahlung der festgesetzten Prämien an folgende Besitzer in diesem Jahre erfolgt:

1. an den Landwirth Ball Nr. 12 in Elbringen 80 Mark,

2. an den Landwirth Müller Nr. 77 in Schwalenberg 80 Mark,
3. an den Landwirth Plöger Nr. 17 in Afendorf (früher Nr. 12 in Dörentrup) 80 Mark,
4. an den Landwirth Sünkel Nr. 3 in Heidenoldendorf 80 Mark,
5. an denselben 120 Mark,
6. an den Landwirth Nullmeier Nr. 3 in Hiddesen 120 Mark,
7. an den Landwirth Nullmeier Nr. 5 in Billinghamen 120 Mark.

Detmold, den 20. September 1897.

Fürstliche Kürungs-Kommission.
Dverbeck.

In der Nacht vom 18./19. d. M. ist dem Mühlenpächter Bracht zu Heerse aus seinem Stalle mittels Einsteigens ein etwa 7 bis 8 Wochen altes Ferkel gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe und dem Verbleib des Ferkels, sowie um Nachricht hierher zu den Akten J. 388/97 wird ersucht.

Detmold, den 22. September 1897.

Der Erste Staatsanwalt.
Gevokat.

Stechbrief.

Gegen den am 28. Dezember 1878 zu Niedermeien geborenen Sattlergesellen Heinrich Kroos, früher in Lemgo, z. Zt. unbekannten Aufenthaltsortes, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, dem nächsten Gerichtsgefängniß zuzuführen und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 188/97 zu geben.

Lemgo, den 22. September 1897.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Schulz.

Bekanntmachung.

Gemäß § 9 Ziffer 2 der Anweisung zur Ausführung des Vermerkungsgesetzes vom 17. Juli 1890 fordern wir die Grundbesitzer in der Gemarkung Detmold, Blatt 4, 5, 6, 12 und 13 am Schoren, auf dem Hambruche, im Teiche und

Bapenberg hierdurch auf, spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. die Grenzsteine an ihren Grundstücken in dem genannten Bezirke freizulegen und durch weißen Kalkanstrich oder beige geschlagene Pfähle kenntlich zu machen, auch gleichzeitig die Grenzlinien an und zwischen Holzgrundstücken durch Aufhauen derart offen zu legen, daß man von Stein zu Stein frei sehen und messen kann. (§ 25 des Gesetzes.)

Nichtaufzufindende Grenzsteine werden auf Kosten der Säumigen durch einen Vermessungsbeamten wieder aufgesucht werden. Bezüglich der nicht aufgehauenen Holzgrenzen wird nach Maßgabe des Gesetzes verfahren werden.

Detmold, den 22. September 1897.

Der Magistrat.

J. B.

Guebner.

Aufgebot.

Der Landwirth Wilhelm Schmidtmeier Nr. 1 in Meiersfeld hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 17. Mai 1878, aus welcher auf seinem Colonate Nr. 1 in Leistrup-Meiersfeld am 21. Juni 1878 für die Fürstliche Leihkasse in Detmold 15000 Mark eingetragen worden sind, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 12. April 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 21. September 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Auf Grund des Standes der Grundbücher vom 31. Juli d. J. ist eine Nachweisung über die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Ausschluß der Colonate von weniger als 3 Hektar Größe angefertigt. Dieselbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 16. September 1897.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
von Miesitzsch.

Nachweisung

über

die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes

unter Ausschluß der Kolonate von weniger als 3 Hektar Größe.

Tage des Grundbuchs am 31. Juli 1897.

[illegible]

von 20 bis 40 Hektar (auschl.)								von 40 und mehr Hektar.								Bemerkungen.
Zahl der Grundbesitze.	Gr ö ß e			Grundsteuer-Reinertrag		Hypotheken und Grundschulden		Zahl der Grundbesitze.	Gr ö ß e			Grundsteuer-Reinertrag		Hypotheken und Grundschulden		
	ha	a	qm	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		ha	a	qm	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
5.								6.								7.
113	3258	55	84	57681	83	806619	63	64	4932	58	96	90167	61	1660741	—	
46	1195	86	73	39400	88	563818	09	—	—	—	—	—	—	—	—	
103	2828	26	08	101777	55	890709	87	45	3277	84	30	112467	86	1605058	16	
133	3603	36	49	71939	77	1226170	50	52	3368	74	42	93401	80	1348824	—	
86	2473	86	79	59982	70	656902	37	48	2778	—	94	50337	12	507453	07	
51	1415	17	83	29526	99	550924	30	30	1843	62	46	41181	41	615370	60	
30	797	99	88	29585	79	332592	50	42	2756	28	93	98961	85	1246778	29	
71	2160	64	92	54708	86	654310	—	68	4706	04	81	128307	75	1402435	89	
32	867	09	49	32682	40	484844	—	44	5165	34	64	115197	20	2465292	17	
40	1145	10	54	43892	09	526860	—	41	3086	69	68	115946	93	2223436	16	
12	348	79	29	14244	49	259467	99	12	642	29	20	27234	26	413534	—	
717	20094	73	88	535423	35	6953219	25	446	32557	48	34	1073203	79	13488923	34	
				Dazu Spalte 5				717	20094	73	88	535423	35	6953219	25	
				" " 4				694	10277	15	67	218886	15	4566566	11	
				" " 3				1969	10489	34	79	213109	36	7062404	79	
				zusammen				3826	73418	72	68	2040622	65	32071113	49	

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Eigenthümers soll das Colonat Bültemeier Nr. 65 der Bauerschaft Kalldorf, zu welchem ca. 28 ha Grundstücke mit einem Reinertrage von rund 700 Mk. gehören, im Termine am

**Sonnabend, den 2. f. Mts. Oktober,
Nachmittags 3 Uhr,**

an Ort und Stelle, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Auszüge von dem Colonnate und die Kaufbedingungen können hier jederzeit eingesehen, auch gegen die Gebühr bezogen werden.

**Hohenhausen, den 7. September 1897.
Fürstliches Amtsgericht.**

J. B.

Bothmann.

Auf dem im abgeschlossenen Domanialbezirke Kohlstädt-Horn, Forstrevier, belegenen, Fürstlicher Rentkammer gehörigen Colonnate Nr. 66 zu Kohlstädt haftet nach dem Hypothekenbuche von Kohlstädt das 9. Orts am 22. Oktober 1839 für Baumeister Brune zu Detmold eingetragene Darlehn zu 1500 Mark, rücksichtlich dessen die Rückzahlung zwar glaubhaft gemacht ist, eine löschungsfähige Quittung aber nicht beigebracht werden kann.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-gesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und der Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 werden hiermit Alle, welche aus der erwähnten Eintragung Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 26. Januar 1898,

Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Gerichtszimmer anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die betreffende Urkunde und Eintragung für kraftlos erklärt und das Ingrossat im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Zugleich werden dem gestellten Antrage gemäß, alle nicht schon vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in den abgeschlossenen Domanialbezirken Horn (Domanial-Streuparzellen), Meierei Dester-

holz, Meierei Beldrom, Forstrevier Berlebeck, Forstrevier Diefelbruch-Beuten und Forstrevier Kohlstädt-Horn, sowie an einem Grundstücke des Rittergutsbezirks Rüterbrof das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Rechte bis zum obigen Termine hierdurch geladen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wenn möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle, und bei Eigenthums-vorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird; zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht beansprucht wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigelegt werden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten frei, denen eine besondere Mittheilung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Versäumung des Termins findet gesetzlich nicht statt.
Horn, den 13. Juli 1897.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

J. A.

Marten.

Öffentliche Zustellung.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, daß Sie am 8. Juli d. J. zu Kohlstädt Plätteisen-

stände, also Waaren, und das Flickten von Schirmen, also gewerbliche Leistungen, feilgeboten, mithin ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betrieben haben, ohne im Besitze des erforderlichen Gewerbescheins gewesen zu sein, Uebertretung gegen §§ 36 1, 4, 39, 40, 60, 61, Abs. 2 des Gesetzes, die Einführung einer Gewerbesteuer betreffend, vom 19. Februar 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugniß: 1. des Gendarm Möller II zu Schlangen, 2. der Ehefrau des Knechts Conrad Hilfer Nr. 93 zu Kohlstädt, eine Geldstrafe von 24 (vierundzwanzig) Mark und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 6 (sechs) Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 2,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Horn, den 28. Juli 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
gez. G. Cordemann.

An
den Schirmslicker Herrn Wilhelm Siebold,
früher zu Osnabrück,
z. Zt. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl | 2,— Mk. |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes) | |
| 2. Schreibgebühr | 0,20 „ |
| | zusammen 2,20 Mk. |

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der Zustellung hiermit veröffentlicht.

Horn, den 15. September 1897.

Barkhausen,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes können Meldungen jeglicher Art bei dem am 1. und 3. Dienstag jeden Monats von Nachmittags 2 — 7 Uhr in Schötmar bei Gastwirth Junter und 1. und 3. Freitag jeden Monats Nachmittags von 2 bis 7 Uhr in Lage bei Gastwirth Klöpping, „Hotel Deutsches Haus“ anwesenden Bezirksfeldwebel anbringen. Sofern einer der obenbezeichneten Meldetage auf einen Feiertag fällt, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, besonders die im Frühjahr fortziehenden und im Herbst zurückkehrenden Ziegeler, haben die durch die Meldetage eingeführte Vergünstigung nach Möglichkeit thunlichst auszunutzen.

Detmold, 26. April 1897.

Königliches Hauptmeldeamt.

Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr nach Portugal.

Vom 1. Oktober ab sind Postanweisungen nach Portugal von den Absendern nicht mehr in Portugiesischer, sondern in Deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in Portugiesische Währung erfolgt durch das Postamt in Lissabon unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der dem Eingang der Postanweisungen vorangegangenen Woche.

Berlin W., 19. September 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

In Vertretung.

Kraetke.

